



A-Post

Gemeinderat Vilters-Wangs
Dorfstrasse 34
7323 Wangs

10. Oktober 2025

Geschäft Nr. 25-6041

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan «Sicherheits- und Rettungsstützpunkt Riet»**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Jahr 2005 erfolgte der Zusammenschluss der Feuerwehren Mels, Sargans und Vilters-Wangs zur regionalen Feuerwehr Pizol. Seither gab es Bestrebungen ein gemeinsames Feuerwehrdepot zu schaffen. Im Rahmen der Standortevaluation wurden diverse Gebiete geprüft. Als Bestvariante hat sich die Parzelle Nr. 4015 in der Gemeinde Vilters-Wangs erwiesen. Die betroffene Teilfläche der Parzelle Nr. 4015 wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen. Um eine optimale Nutzung der Fläche sicherzustellen, wird über das Areal der vorliegende Sondernutzungsplan erlassen. Das neue Feuerwehrgebäude soll in Holzbauweise erstellt werden.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 6. August 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Juli bis 11. August 2025. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 21. Dezember 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Interessenabwägung ist im Planungsbericht enthalten und nachvollziehbar. Die Unterlagen legen dar, dass die Planung auf die ortsplanerische Gesamtsicht und gesetzlichen Anforderungen abgestimmt ist. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2 Städtebauliche und architektonische Qualität

Für das Feuerwehrgebäude wurde ein Projektwettbewerb im selektiven Verfahren durchgeführt. Der Sondernutzungsplan wurde der Fachkommission Städtebau am 2. November 2022 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) vorgestellt. Die Fachkommission hat das Vorhaben sowie den vorgängig durchgeführten Planungsprozess wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die geforderte hohe städtebauliche und architektonische Qualität gemäss Art. 25 Abs. 1 PBG wird attestiert.

2.3 Erschliessung

Aufgrund der erhöhten Ansprüche eines Feuerwehrdepots wird eine reine Einfahrt von der Kantonsstrasse aus – zur Entflechtung des Verkehrs und trotz der rückwärtigen Erschliessung – akzeptiert. Bei der Einfahrt sind die Geometrien für das massgebende Fahrzeug auf das erforderliche Minimum auszulegen.

Der gesetzliche Strassenabstand von 4.00 m zur Parzellengrenze der Kantonsstrasse ist von allen massiven baulichen Anlagen sowohl ober- als auch unterirdisch einzuhalten. Für neue Bäume gilt der gesetzliche Strassenabstand von 2.50 m (Stockmass) zur Parzellengrenze der Kantonsstrasse.

2.4 Ökologischer Ausgleich

Für den Sondernutzungsplan «Sicherheits- und Rettungsstützpunkt Riet» sind ökologische Ausgleichsmassnahmen umzusetzen. Diese werden auf der Parzelle Nr. 4015 ausserhalb des Sondernutzungsplanperimeters ausgeführt. Deshalb wird die ökologische Ausgleichsfläche mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag verbindlich sichergestellt (vgl. Verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Vilters-Wangs, der Ortsgemeinde Wangs sowie dem Zweckverband Feuerwehr Pizol inkl. Beilage Bericht RENAT GmbH, Grabs – ökologischer Ausgleich Feuerwehrdepot vom 30. Mai 2024). Der Vertrag wird mit Rechtskraft der Baubewilligung rechtsgültig.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. Beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf dem Grundstück Nr. 4015 sind spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauprojektes umzusetzen (vgl. Verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Vilters-Wangs und der Ortsgemeinde Wangs sowie dem Zweckverband Feuerwehr Pizol).
 - b) Bei der Einfahrt von der Kantonsstrasse aus sind die Geometrien für das massgebende Fahrzeug auf das erforderliche Minimum auszulegen.
 - c) Der gesetzliche Strassenabstand von 4.00m zur Parzellengrenze der Kantonsstrasse ist von allen massiven baulichen Anlagen sowohl ober- als auch unterirdisch einzuhalten. Für neue Bäume gilt der gesetzliche Strassenabstand von 2.50m (Stockmass) zur Parzellengrenze der Kantonsstrasse.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'980.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Koordinationsstelle Baugesuche (i.Z. mit Baugesuch INGE-Nr. 25-5982)